

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Revidirte Ordnung und Beliebung, Welche die verordnete Hundert Bürger zu Rostock/ wann Sie von E. E. Rathe gefordert werden/ in Derselben Rahtschlägen und Votiren zu halten, bewilliget und angenommen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1748

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn893464546

Druck

Freier 8 Zugang







H. 16.2.

A= 1208 27. 6.



9:80

REVIDIRTE Suma and Meliebung

Prdnung und Weliebung,

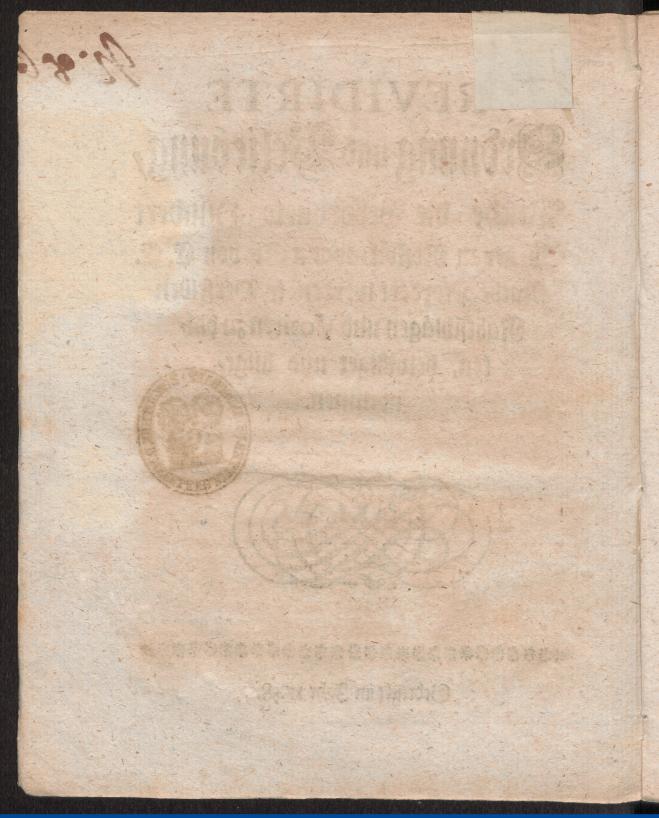
Welche die Verordnete Hundert Bürger zu Rostock/ wann Sie von E. E. Rathe gefordert werden/ in Derselben Rahtschlägen und Votiren zu balten, bewilliget und ange-

nommen.



Gedruckt im Jahr 1748.









I.

rstlich weil eine gante Ehrliebende Gemeine, den verordneten Hundert Burgern Thre Macht und Gewalt, in hochwichtigen Stadt-Sachen, an Ihrer Ståbte, neben E. E. Rathe zu schliessen, aufgetragen, so soll und will ein jeder weder derselbigen, wann er von E. E. Rath gefordert worden, sich erinnern, daß er so wohl vermöge GOttes ernsten Geboths, als seiner Ende und Pflicht, damit er dieser Stadt verwandt, mit Hindans settung alles Newdes, Hasses, Eigen- Nutes und Affecten, alle seine Sinne und Gedancken, dahin zu richten schuldig sen, daß der geliebte Friede erhalten, und gemeiner Stadt Rut, Henl und Wohlfahrt für allen Dingen zum getreulichsten befordert, oder je zum wenigsten von Ihm nichts geredet, gedacht noch gehandelt werden möge, dadurch zu Unfriede und Uneinigkeit einige Uhrsache gegeben und gemeiner Stadt-Nugen und Bestes ver? hindert werden möchte.

II.

Ind soll ein jedweder auch auf das erste Unsodern gehorsamlich erscheinen, und nicht ausbleiben ben
Poen 12. Löl.

U 2

III.

den, der soll die Ursach seines Aussenbleibens durch einen seines Quartiers, einbringen lassen, und da dieselbige von E. E. Rath nicht erheblich erachtet wurde, soll so wohl von demselbigen, als deme, der auch ohne alle Entschuldigung aussenbleibet, die verwürckte Poen der 12 Lyl. durch einen des Raths-Diener abgefordert, und demsenigen, der in einen seden Duartier dazu verordnet sehn wird, zustellen, und dem Diener davon 1. Lyl. entrichtet werden.

nd wo die verordneten Bürger auf den Schlag 8. ers fordert worden, so soll um 9. Uhr die Ihür des Raths Daufes versperret, und die Bürger, so viel derer verhanden, vorgestattet, und denselben E. E. Raths Mennung proponiret werden; solten aber die Bürger von wegen Vielheit der Ausbleibenden, und daß etwa unter Vierzig nur verhanden wären, E. E. Raths Proposition und Mehnung anzuhören ein Bedencken haben; So sollen sie zu solchen ersten mahl erlaubet, jedoch von den ausgebliebenen die Poen der 12. Lil. von Stunden an gefordert, und durch des Raths Diener eingetrieben werden, es wäre dann, daß jemand aus erheblichen Uhrsachen, so E. Rath vor genughast erkennet oder erkennen möchte, sich excusiren könte, alsdann er sothanes Aussenbleibens halber, mit der Strafe zu übersehen.

V

V.

ie eingebrachte Straf oder Pfände sollen auch zwar nach alten Gebrauche dem Quartiers Genossen, so dazu von der Ehrl. Bürgerschaft verordnet wird, allemahl eingereichet werden; es sollen aber solche Straf Gefälle also sort unter die Armen ausgetheilet, und davon eine richtige Specification, wie viel Strafe, von weme solche eingehoben, und wohin solche verwandt sen, dem Worthabenden Herrn Bürger Meisser zur Machricht ausgeliesert werden.

VI.

den folgenden, oder auch einen andern Tag die Hundert Männer ben dem Ende zum andern Mahl um 8. Uhr Vormittags, und 1. Uhr Nachmittags wieder fordern lassen, so soll ein jeder schuldig senn, so sern Ihn Gottes Gewalt nicht behindert, unausbleiblich zu erscheinen, und so zeitig sich einzusünden, daß zum längsten nach den Glockenschlag Neun Vormittags, oder Iwen Nachmittags, die Proposition von E.E. Rath geschehen könne.

olte aber gleich einer oder ander zu solchen andernmahle nicht erscheinen, sondern entweder muthwilliger weise, oder auch sonsten aus erheblichen Uhrsachen,
so zur Erkanntnis E. E. Raths verstellet werden, ausbleiben, sollen doch die anwesende Hundert Männer, sie
U3

senn schwach ober starck, wenn die Glock Neum oder Zwen, wie obgedacht geschlagen hat, vortreten, und E.E. Raths Proposition anhören, darauf zur Deliberation schreiten, und was sich nach Befindung gebühret, entschliessen, die vorseslich Ausbleibende aber, als welche ihren End nicht in Alcht genommen haben, sollen alsdann von E.E. Rath, nach Anleitung der Rechte, bestrafet werden.

VIII.

I a auch eine hochangelegene Stadt Sache, woben periculum in Mora, vorkommen würde, wesfals E. K. Rath auch zum ersten Mahl die Ehrl. Hundert Männer ben dem Ende zu convociren, nöthig befunden, gestalt sie dann dasselbe wohl bemächtiget, soll es mit der Erscheinung, Vortrag, Deliberation und Concluso, auch Albstrafung der vorsesslich Ausbleibenden, eben als benm 7den Artickel gedacht, gehalten werden.

Ind wann die Bürger vorgestattet werden, sollen sie alle, und insonderheit die, welche in den Quartieren das Wort halten, auf dasjenige, so proponiret wird, sleißige Ucht geben, und einjeder der Worthaltenden Bürger, solgends in seinem Quartier was proponiret, kürzlich und ordentlich wiederholen, und eines jeden seine Mennung, Stimme und Votum darauf mit Fleiß ersordern, und insonderheit in Alcht haben, wohin die meisten seines Quartiers schliessen, und stimmen; Gestalt denn allemahl von des des Raths Secretario die Capita propositionis schriftlich aufgeseiget, und einem jeglichem Quartier ein Exemplar gegeben werden soll, sich nach den Inhalt desto besser zu richten.

nd soll ein jeder Bürger, wann Er gefraget wird, seine Mennung ungescheuet, strey und kürglich, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, und guten Grünsden, und ohne alle Affection heraus sagen, und in dem nicht seine Affection und Eigen» Nuß sondern gemeiner Stadt-Bestes, und Wohlfart, und was sonsten an sich recht und billig, auch seinem geleisteten Bürger» End gesmäß, in Alcht haben.

Sibergestimmet werden, sich so wohl in ihren Duarstieren unter dieselbigen, oder wenn folgends den Vier zum Wort verordneten Männern eines jeden Duartiers Bedencken oder Schluß der sämtlichen Jundert Männern, referiret wird, ihr Votum nicht repetiren, noch sich derwegen mit jemanden in Disputation einlassen sollen, das mit dadurch keine Weitläustigkeit erreget werde, sondern es ist ein jeder schuldig und gehalten, den Majoribus zu weichen, und darüber zu halten, würde sich aber einer unsterstehen nichts destoweniger sich zu opiniatriren, und den andern zu überschnarchen, und sein Votum zu carpi-

ren ,

ren, der soll davor 1. fl. Straffe, dem Quartier erlegen, so halb den Armen verfallen soll.

nd wenn also ein jedes Quartier sich einer gewissen Mennung vereiniget, sollen die Bürger aller Quartiern, ben emander treten, und aus einem jedem Quartier einer, dem es besohlen, seines Quartiers Mennung, dem andern vernünstiglich und getreulich mit diensahmen Rationibus referiren, und fürbringen, und wann alsdam dren Quartier einerlen Mennung senn werden, so soll das Vierdte denenselben ohne alle Wiederrede zu solgen schuldig sehn.

benden einer besondern Meynung, die andern benden einer besondern Meynung wären, umd sich darüber alsbald nicht vereinigen könten, soll sowohl die benden Quartier, so einerlen Meynung, als der andern benden, so einer besondern Meynung, Beschlüsse, E. Stathe, durch die Vier zum Wort verordneten kürzlich reseriret, umd daben die Ursache des Dissensus erdsnet werden, und da ein Raht alsdann benden Quartieren so einer len Meynung senn, einen Benfall geben wird, so soll es daben auch bleiben.

Solten aber auch alle vier Quartiere besonderer Mennung senn, so sollen die Vier, welchen das Wort



gu halten auferleget, neben einem der Aeltesten eines jeden Quartiers, ben Sente treten, sich einer gründlichen Mensnung vergleichen, und dieselbe den Hunderten sürtragen, darauf ihr Bedencken hören, und mit Fleiß daran senn, daß Sie alsdann alle Wier, oder ja dren Quartier einer gewissen Mennung vergleichen mögen.

amit auch nun die Consilia und Rahtschläge, mit guten Bedacht, und ohne Consusion gepflogen werden mögen, sollen die Quartiers Genossen nach angehörter Proposition, und genommenen Abtritt in ihren Quartieren, vor allen Dingen der Stadt Angelegenheit, in ihrem Gebethe Gott vortragen, und damit den Anfang machen, auch vor gedachten gantslichen Schlusse, einer mit den andern kein Gespräch von andern, zu der Consulation nicht gehörigen Dinge, beginnen, sondern einig und allein auf die proponirte Capita ihre Gedancken wenden, damit E. E. Raht so wenig als Chrliebende Bürzger über die Gebühr nicht aufgehalten werden; wer hies wieder handelt soll sedesmahl 3. Löl. in die Straf Buchse zu legen schuldig senn.

XVI.

o soll auch niemand sich unterstehen, ben währenden deliberationibus und Rahtschluß aus einem Quartier ins ander zu laufen, oder auch ausserhalb Quartiers sich mit einem andern zu besprechen, sondern einjeder soll in

in seinem Quartier nach der Ordnung sein Votum mit dienlichen Rationibus abgeben, die nachgehends von den Quartiers-Genossen erwogen, und darauf per Majora geschlossen werden soll; Wer sich nun hierwieder zu pecciren gelüsten wird, derselbe soll zum erstenmal ipso factoin 1. Rthlr. Strasse, halb den Irmen, und halb dem Quartier zum besten versallen sein; Würde aber semand zum andernmaht aus Vorsaß hiewieder handeln, derselbe soll als ein Auswiegeler angesehen, E. E. Rathe denunciret, und nach Unseisung der Rechte, ernstlich und exemplariter abgestrasset werden.

WIL.

Foll auch ein jeder Quartiers Genosse nüchtern, und mit Brantwein oder andern Geträncke nicht überladen, auf dem Raht-Hause zu Anhörung der Proposition sich einfinden; Gestalt dann auch den wehrenden Rahtschlag keine Speise noch Geträncke, auf das Raht-Haus gestattet, sondern das Conclusum also maturiret werden soll, das die Ehrliebende Hundert Männer annoch vor Glockenschlag Zwölse des Vormittags, und auf den Glockenschlag Zier Nachmittags vor dem Raht treten, und ihr Bedencken ad Protocollum dictiren können.

XVIII.

Folge foll auch niemand der Bürger von dem Rahts
Hause gelassen werden, es sen dann vorher die refolution E. E. Rahts wieder abgegeben; Würde jedoch
eine



ein Bürger aus gewisser Ehehaft abgefordert, oder abzustreten genöthiget, soll er die Ursachen vorher den Quartiers-Genossenerössen, und da solche erheblich erachtet würden, soll dasselbe dem Worthabenden Bürgermeister, auch den Referenten solches Quartiers kund gemacht, und darauf solcher Bürger nach Befindung, entweder gang, oder auf eine zeitlang herunter gelassen werden.

XIX.

nd was also einträchtig geschlossen, dasselbe soll ei ner von den hundert Burgern, der von E. E. Raht und mehr ermeldten hundert Bürgern dazu tüchtig erkant, dergestalt, und nicht anders, denn wie es Ihm von den hundert Mannern sämtlichen befohlen worden, mit gebührender Bescheidenheit fürtragen, und keiner sich unterstehen, ihme in seinem Fürtragen einzureden, und ihn zu perturbiren, vielweniger ihm anzumuthen, etwas über dasjenige, was von den hundert Mannern sämbtlich ge= rahtschlaget, und geschlossen worden, fürzubringen; Würde jedoch der Worthalter sich erfühnen, ohne vorhers gegangene allgemeine Bewilligung ichts was E. E. Raht vorzubringen, sollen die vier Referenten jedes Quartiers bemächtiget senn, also forth, in sixenden Raht Uhrlaub und Abtritt zu bitten, darauf den Rahts Secretarium zu sich erfordern, und die wahre Beschaffenheit zu eröfnen, und soll darauf der Worthalter, der sich diesergestalt beweißlich verlauffen, von E. E. Raht arbitrarie nach Befindung

findung 'gestraffet werden; Und damit hierunter so viel weniger einiger Mißverstand vorgehen möge, so soll in einem jeden Quartier das einmühtige Conclusum, wie es. E. Raht abzugeben, vor gut befunden wird, und dem Worthalter committiret ist, schriftlich ausgeliesert, und nachgehends den vier Reservaten behåndiget werden; Wornach sich alsdann einzeder zu richten.

Capita propositionis geschlossen, und die Ben-Puncte, so etwa daselbst vorgekommen, benennet senn, und darauf die vier Quartier zusammen treten, und die insgemein placidirte Resolution, so E. E. Raht abzugeben, verlesen, serner nichts neues, so hiebevor in den Quartieren nicht berahtschlaget worden, auf die Bahn gebracht, und hinzu gethan werden, sondern die sich solcher Neuerung und Aussenthalts unterstehen, sollen ipso sacto in I. straf den Armen verfallen senn, auch des Borbringen nicht attendiret werden.

XXI.

o soll der Reserente oder Elteste des Quartiers, das
rin einige Unordnung vorgehet, oder wohin der
Verbrecher gehöret, E. E. Naht ben seinem BürgersEnste, die Persohn kund machen, damit die verwirckte Strafste nicht unterschlagen.

XXII.

XXII.

der hundert Månner Erklärung aus gewissen Ursachen nicht friedlich sehn könte, sondern gar einer andern Meynung wäre, soll der Herr Syndicus neben denen so E. E. Naht aus ihrem Mittel zuordnen werden, besonders abtreten, die vier worthabende Zürger nebenst den Eltesten aus einen jeden Quartier zu sich erfordern, sich mit einander zu unterreden, und so viel müglich, nicht abslassen, bis es dahin gebracht, daß E. E. Raht und die hundert Bürger sich einer einhelligen Meynung verglichen haben.

XXIII.

Syndici und E. E. Rahts abgeordneten Remonstration, dennoch der Handel nicht geschlichtet werden können, auf solchen Fall ist beliebet, daß E. E. Raht die Ehrl. hundert Männer auf den folgenden Tag, benm Ende wieder auf die grosse Audience erfordert, und in pleno consessu, eines jeden von den hundert Bürgern. Mennung und Rationes hören, und darauf per Majora den Umständen nach, den Schluß machen möge, da dann auch keinem eingeredet, noch sein Votum verdacht, sondern was einjedweder auf sein Gewissen mit gutem Grunde zu der Stadt besten sich erklärenwird, beobachtet werden soll.

25 3

XXIV.



XXIV.

Månnern geschlossen wird, soll ein jedweder vor sich selbst, ober gleich anderer Mennung gewesen, dennoch zu genehmen, und darüber zu halten, schuldig sein, wer aber die Vota Singulorum offenbahren, und das Gemeine Conclusium hallstarrig bestreiten, und das Gereden wird, soll in E. E. Rahts willkührliche Straffe, nach Besindung, verfallen sein.

iedann auch derjenige, so seines Aussenbleibens oder andern Verbrechens halber, von des Rahts Diesner zu phånden, sich der Pfåndung wiedersetzen, oder auch den Diener mit Worten oder Wercken beleidigen, wird von E. E. Raht nach Besindung arbitrarie abgestraffet, und nichts minder die verwirckte Poen dem Quartier und Alemen zum besten eingetrieben, jedoch sollen auch die Diesner eingebunden senn, daß sie sich zu niemand nöthigen, sondern in ihren terminis officii Lexecutionis verbleiben, und sich mit niemanden in Wort-Gezanck einlassen sond bern was passiret, der Obrigkeit vermelden, und dieselbe

nd will E. E. Raht mit Bewilligung der hundert Månner diese Ordnung auch kunstiglich nach Gelegenheit, und zu Beforderung des gemeinen Besten, zu verän

barüber richten lassen.

verändern, zu mehren, und zu verbessern, sich vorbe-

nd ist dessen zu Uhrkund dieseselbe auf Pergament ingrossiret, mit der Stadt Insiegel bekrästiget, und auf einer Tassel genagelt, und in einem jedweden Quartier davon ein Exemplar öfsentlich angehäncket; So geschehen Rostock Anno 1670.



Jaß vorstehende revidirte Ordnung und Beliebung, der verordneren hundert Bürger zu Rostock, mit dem, mir in dem Ehrl. ersten Quartier vorgezeigten Original, wörtlich überein komme und in allen gleichstimmig ist, solches bezeuge nach sleissiger Collation,

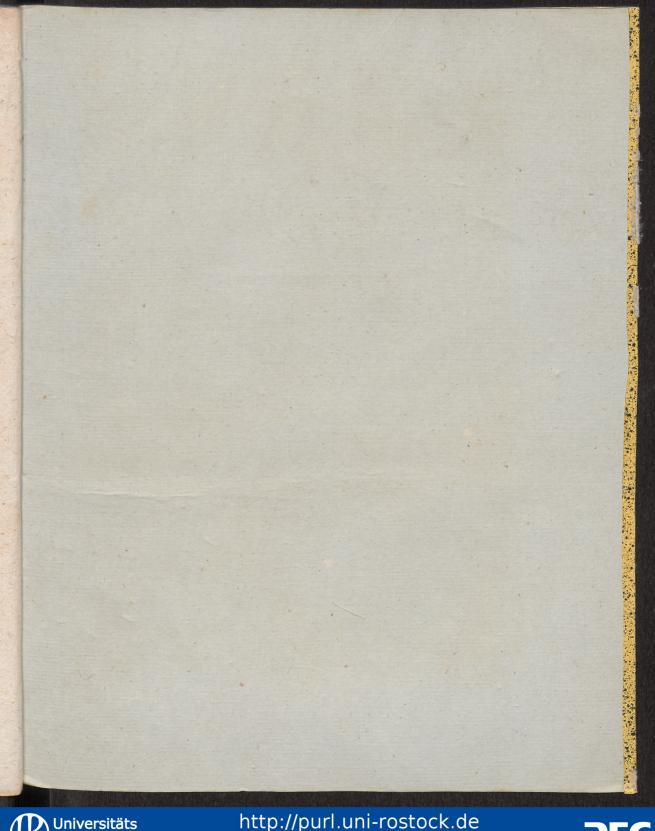
Vid. Rostochii den 5. April Anno 1734. D. D. Möller.
Notarius Publ. Caf, Jurid.
mppria.



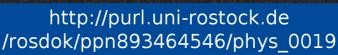
Rostocker Bürger End. Fügelobe und schwere/ daß ich dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn

Derhogen zu Mecklenburg/ u. meinemgnädigsten Fürsten und Hern/ und Ihro Fürstl. Durcht. rechten Erben/ treu und hold seyn/ und ben Ihro Fürstl. Durcht. und Deroselben rechten Erben/ thun will/ was ein getreuer frommer Unterthan/ seinem Landes Fürsten von Ehr und Rechtswegen zu thun pflichtig/ als mir GOTThelsse und sein heiliges Wort. Zugleich

Gelobe und schwere ich daß ich dem Raht und der Stadt Rostock/ gehorsam/ treu und hold senn/ ihr besteß wissen/ ihr ärgsteß kehren/ keine Verbündniß gegen den Raht oder die Stadt machen/ und so ich erfahre/ daß solches geschehe/ dasselbige dem Raht treulich vermelden will/ als mir GOTT belsse und sein heiliges Wort.













veråndern, zu mehren, und zu verbessern, halten haben.

nd ist dessen zu Uhrkund dieseselbe auf I ingrossiret, mit der Stadt Insiegel und auf einer Tassel genagelt, und in einer Quartier davon ein Exemplar öffentlich aus Gogeschehen Rostock Anno 1670.



Daß vorstehende revidirte Ordnung und der verordneten hundert Bürger zu dem, mir in dem Ehrl. ersten Quartier vorg ginal, wörtlich überein komme und in allen ist, solches bezeuge nach steistiger Collation,

Vid. Rostochii den 5. April Anno 1734. D. D. W. Notarius Pub

B3

A8

B8

B7

C7

02 01

10 09 03

5.0

18

A1 C2 B2 A2 B5 A5 20

B₁

- op

it

ig

d.

128

